

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 1/67

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene:

1.)

Prozeßbevollmächtigter:

2.)

3.)

4.)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 1968
durch



- 2 -

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,
Bundesrichter S p i e l m e y e r und
Bundesrichter Schroeder-Printzen

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. September 1966 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

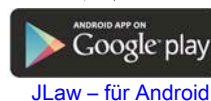
Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Zulassung zur Kassenpraxis. Das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) haben die Klage für unbegründet gehalten, das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- (Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels) nicht statthaft; denn die einzige vom Kläger erhobene Rüge, das LSG sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, weil bei seiner Entscheidung ein nicht an der Reihe gewesener Landessozialrichter mitgewirkt habe, greift nicht durch.

Nach einer vom Senat eingeholten dienstlichen Äußerung der Richter des LSG hätte zwar anstelle des Landessozialrichters S..... an sich der Landessozialrichter K..... mitwirken müssen. Dessen Heranziehung ist jedoch aus Gründen unterblieben, die das LSG berechtigten, von der festgelegten Reihenfolge der Landessozialrichter abzuweichen (§§ 26, 36 SGG).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



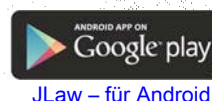
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das LSG hatte zu der Verhandlung am 21. September 1966 zunächst zwei Kassenärzte als Beisitzer geladen, obwohl es sich bei der Sache des Klägers um eine Angelegenheit des Kassenarztrechts im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 SGG handelt, bei deren Entscheidung je ein Beisitzer aus dem Kreise der Krankenkassen und der Kassenärzte mitzuwirken hat. Da das Versehen erst kurz vor Aufruf der Sache bemerkt wurde, stand das LSG vor der Wahl, entweder den an sich berufenen Landessozialrichter K. aus Frankfurt/Main zu laden, was zumindest eine erhebliche zeitliche Verzögerung des Verhandlungsbeginns bedeutet hätte, oder aber den am Gerichtsort wohnenden nächstfolgenden Landessozialrichter S. hinzuzuziehen. Wenn das LSG bei dieser Sachlage den Landessozialrichter K. übergang, so ist das - entgegen der Ansicht des Klägers - nicht zu beanstanden.

Nach § 26 SGG ist die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Beisitzer zu den Verhandlungen hinzuzuziehen sind, im Voraus festzulegen. "Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen" (Satz 2). Wie das Bundessozialgericht (BSG) schon mehrfach betont hat, sollen mit der Festlegung der Reihenfolge sachfremde Einflüsse auf die Besetzung der Richterbank ausgeschaltet werden (SozR Nr. 1 und Nr. 2 zu § 26 SGG; vgl. zur verfassungsrechtlichen Garantie des "gesetzlichen Richters" auch Leibholz/Rinck, Grundgesetz Art. 101 Anm. 2 und 6 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Sachgemäße, d.h. am Sachzweck des Prozesses orientierte Erwägungen können dagegen eine Abweichung von der festgelegten Reihenfolge rechtfertigen, zumal wenn damit eine Beschleunigung des Verfahrens und ein zügiger Ablauf der Sitzung erreicht wird (vgl. § 106 Abs. 2 SGG, ferner § 227 Abs. 1 ZPO: Vertagung nur "aus erheblichen Gründen"). Wie hoch die Gesetzgebung gerade die letztgenannten Gesichtspunkte einschätzt, zeigt die Regelung über die Heranziehung von



- 4 -

Hilfsschöffen bei Verhinderung eines Hauptschöffen (§ 49 Abs. 2 GVG). Danach sind die nicht am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen, wenn durch ihre Berufung eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig würde. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann für den Fall unvorhergesehener Verhinderung von ehrenamtlichen Richtern eine Hilfsliste aus solchen Beisitzern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen (§ 30 Abs. 2 VwGO, ebenso § 27 Abs. 2 FGO).

Der Senat hat keine Bedenken, dem in diesen Vorschriften zum Ausdruck gekommenen Gedanken auch für das sozialgerichtliche Verfahren Raum zu geben. Auch hier darf deshalb bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ein am Gerichtsort wohnender Beisitzer außer der Reihe hinzugezogen werden, wenn nur auf diese Weise eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns vermieden werden kann (ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 6. Aufl., S. 190 s I; ähnlich Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Erl. zu § 26 SGG, S. 94/12; Rohwer-Kahlmann, SGG, 4. Aufl., § 26 Anm. 4). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Verhinderung des zunächst geladenen Beisitzers auf tatsächlichen Gründen (Krankheit u.ä.) oder, wie im vorliegenden Fall, auf Rechtsgründen beruht. Unerheblich ist ferner, ob bei einer Verhinderung aus rechtlichen Gründen dem Gericht ein Versehen unterlaufen ist. Entscheidend ist allein, daß der zunächst berufene, aber verhinderte Beisitzer kurzfristig ersetzt werden muß. Das war hier der Fall. Das LSG durfte deshalb den am Gerichtsort wohnenden Landessozialrichter S. unter Übergehung des Landessozialrichters K. zu der Verhandlung am 21. September 1966 hinzuziehen. Daß es die Gründe dafür erst nachträglich - in einer vom Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eingeholten dienstlichen Erklärung - aktenkundig gemacht hat, begründet ebenfalls keinen wesentlichen Verfahrensmangel. Die Verpflichtung des Gerichts, die Gründe für eine Abweichung von der Reihenfolge der Beisitzer schriftlich niederzulegen, bezweckt, dem Rechtsmittelgericht eine Nachprüfung der Gründe zu ermöglichen. Eine solche Nachprüfung hat der Senat hier aufgrund der nachträglichen Erklärung der Richter des LSG vornehmen können.

Da der Kläger somit keinen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat, ist seine Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Mit dieser Entscheidung ist der Antrag der beigeladenen KÄV, die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts anzuordnen, gegenstandslos geworden.

